
**Gebührensatzung der Universität
Hamburg für den Studiengang „Law of the
Sea and International Environmental Law
(LL.M.)“**

Vom 9. Februar 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Februar 2026 gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 b Absatz 1 Satz 2 2. Alt. des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl.

S. 241) nach Stellungnahme des Akademischen Senates gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG die Gebührensatzung für den Studiengang „Law of the Sea and International Environmental Law (LL.M.)“ der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühr für den Studiengang „Law of the Sea and International Environmental Law (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (zwei Semester) beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 11 200,- Euro.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Annahme des ihm angebotenen Studienplatzes erklärt. Die Studiengebühren sind in drei Raten zu entrichten:

- eine nicht erstattungsfähige Anzahlung in Höhe von 800,- Euro nach Erklärung der Annahme des Studienplatzes bis zum 15. April;
- 6000,- Euro vor Aufnahme des Studiums im ersten Wintersemester bis zum 31. Mai;
- 4400,- Euro vor Aufnahme des Studiums im ersten Sommersemester bis zum 1. März.

Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

(1) Im Falle eines Rücktritts vom Studiengang erfolgt die Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen, mit Ausnahme der nicht erstattungsfähigen Anzahlung in Höhe von 800,- Euro, gemäß folgenden Fristen: 100% bis zum 31. Juli; 50% bis zum 30. September. Nach diesem Datum ist keine Rückerstattung mehr möglich.

(2) Nach Antritt eines Studiensemesters ist eine Erstattung der für das angebrochene Studiensemester entrichteten Studiengebühr nach § 3 ausgeschlossen.

(3) Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

§ 5

Stundung

Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 9. Februar 2026

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 261